

Westfälischer Bund für Familienforschung

Vorsitzender: Landesrat Karl Fix, Münster/Westf., Wichernstr. 15
Stellv. Vors.: Rechtsanwalt und Notar Dr. Dickertmann, Hagen/Westf., Aschenbergstr. 2.
Geschäftsführer: Dr. A. Schröder, Münster/Westf., Fürstenbergstr. 1-2
Anschrift des Bundes und der Geschäftsstelle: Westfälischer Bund für Familienforschung, Münster,
Fürstenbergstr. 1-2 (Staatsarchiv)
Jahresbeitrag: Einzelmitglieder 4.- DM, Körperschaften 8.- DM
Postscheckkonto: Dortmund 35 42

Die vom Westfälischen Bund für Familienforschung herausgegebenen „Beiträge zur westfälischen Familienforschung“ erscheinen jährlich in drei Heften und werden den Mitgliedern für den Jahresbeitrag kostenlos zugestellt. Nichtmitglieder können die Zeitschrift durch den Buchhandel beziehen. Manuskripte nur an die Schriftleitung erbeten. Anfragen möge man das Rückporto beilegen.

I N H A L T :

Münsterländische Familiengestaltung mit Grundherrn- und Sippenhilfe im 16. Jahrhundert	33
Von Univ.-Prof. Dr. Friedrich von Klocke, Münster, Mauritzlindenweg 31	
Zur Familiengeschichte Albert Lortzings	36
Von Oberregierungsrat zWv. Dr. Gerhard Buchmann, Münster, Langenstr. 13	
Familienkundliche Nachrichten zur Geschichte alter Höfe in den Kreisen Herford und Bielefeld	37
Von Lehrer Gustav Griese, Gelsenkirchen, Pantaleonshof 12	
Paderborner Beamte 1807	45
Von Staatsarchivrat Dr. Wilhelm Kohl, Münster, Bohlweg 2	
Bürgerrechtsverleihungen in Plattenberg/Sauerland	51
Von Ing. Albrecht von Schwartz, Plattenberg, Rheinlandstr. 11	
Westfalen im Bürgerbuch der Stadt Fürstenau 1547-1852	54
Von Dr. August Schröder, Münster, Fürstenbergstr. 1-2	
Zufallsfunde und Hinweise	56
Tagungen und Veranstaltungen, Familientage	57
Bücher- und Zeitschriftenschau	59
Das Bücherbrett des Familienforschers	68

Bibliographie zur westfälischen Familiengeschichte Forts. S. 9-12 (hier eingeleitet zw. S. 50 u. 51)
Zugst. von Dr. A. Schröder, Münster, unter Mithilfe der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund
Jeder Verfasser verantwortet den Inhalt seines Beitrages selbst.

Diesem Heft liegen bei:

- 1.) Mitteilungen an die Mitglieder,
- 2.) Inhaltsverzeichnis zu Bd. I-V der „Beiträge zur westf. Familienforschung“,
- 3.) Schrifttumsberichte zur Genealogie, Bericht 2: Vierhundert Jahre Heimatgeschichte im Spiegel der zeitgenössischen deutschen Städteansicht. Eine Übersicht von Prof. Dr. J. H. Mitgau, Cöttingen, 20 S.; Bericht 3: Heraldik. Eine Übersicht von Dr. Ottfried Neubecker, Berlin, 24 S.

Vergessen Sie bitte nicht die Überweisung des Jahresbeitrages auf unser Postscheckkonto: Dortmund 35 42. Pünktliche Zahlung gewährleistet ein Erscheinen des ersten Heftes d. Bd. XI (1952) im Februar.

Schriftleitung: Dr. A. Schröder, Münster, Fürstenbergstr. 1-2 / Umschlag: W. Maljek, Münster, Mondstr. 108 / Druck: Th. Cramer, Greven / Verlag: Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Beiträge zur westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch den Westfälischen Bund für Familienforschung

Band X

1951

Heft 2 u. 3

Münsterländische Familiengestaltung mit Grundherrn- und Sippenhilfe im 16. Jahrhundert

Von Fr. v. Klocke.

Wie das wichtigste der genealogischen Gebilde, mit denen die Familienforschung sich beschäftigt, wie eben die Familie jeweils im Lauf der Jahrhunderte gestaltet worden ist, hat merkwürdigerweise bislang wenig Beachtung gefunden. Beobachtungen zur Sache, die an sich auch beim Sammeln von Namen und Daten gemacht werden konnten, gerieten doch bei deren Verwertung sozusagen in die zweite Linie. Eben deswegen ist es nützlich, einmal planmäßig geeignetes Demonstrationsmaterial vorzuführen, welches die in der Vergangenheit bei der Familiengründung und Familiengestaltung wirksamen Kräfte würdigen läßt.

Die erste dieser Kräfte lag bei der familien- und sippenhaften Gemeinschaft, deren Wurzeln noch aus der germanischen Vorzeit stammten. Die Familie, die Sippe, ja in bestimmten Gegenden und Bevölkerungsschichten auch das Geschlecht, hier verstanden als die Gesamtheit der jeweils gleichzeitig bestehenden Familien eines bestimmten Geschlechtes (einer gens), bildeten Schutzverbände, die ihre Angehörigen in rechtlichen, personensstandsmäßigen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen verpflichtet waren. Sie leiteten aus dieser Pflicht freilich auch das Recht einer Art Aufsichts- und Bestimmungsbefugnis über die Mitglieder ab; die Gesunderhaltung ihrer Familien war für sie in jeder Hinsicht von erheblicher Bedeutung. Sie konnten daher denjenigen, der sich seiner Familie und also auch des übergeordneten gentilizischen Gebildes als unwürdig erwies, aus der Gemeinschaft ausschließen und ihn hierdurch zum „ungeschlachten Manne“ (der keinem Geschlecht mehr angehörte) machen. Sonst aber gewährten sie Hilfeleistung gerade in Notlagen bereitwillig und weitgehend, insbesondere gegenüber Witwen und Waisen. Wo sich uralte gentilizische Ordnungen erhalten konnten, wie z. B. im altsächsischen Holstein, galt das bis weit über das Mittelalter hinaus.¹⁾

Eine zweite ähnlich gerichtete Kraft kam für bestimmte bäuerliche Kreise aus der Grundherrschaft her. Die Grundherren hatten ebenfalls ein wohlverstandenes Interesse daran, daß sich die Familien, die grundherrliche

¹⁾ Beispielfhaft dafür sind z. B. die Darlegungen in der Arbeit von Joh. Köhler, Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Kieler jur. Diss. 1915, und in der dort angegebenen weiteren einschlägigen Literatur. Ferner z. B. die nachgelassene Arbeit von P. J. Fr. Boysen, Ueber die Dithmarscher Geschlechtsbündnisse, hrsg. von H. Höhnk, in: Zeitschrift für niedersächsische Familiengeschichte, Jg. 3, 1921, S. 49 bzw. 53 ff.

Höfe oder Kotten zu erblicher Wirkung innehatten, gesund erhielten. Bei manchen Grundherrschaften bestanden daher alte Rechtssätze, die es erlaubten, in die Familienverhältnisse der Hintersassen bestimmend einzugreifen, wenn in diesen Familien sonst das Notwendige versäumt wurde. Unterließen es z. B. die hörigen Bauern der Propstei Weitenau im Breisgau ihre Kinder rechtzeitig zu verheiraten, so mußte auf der Grundlage eines 1344 aufgezeichneten Weistums der Propst dem ledigen „Gotteshausmann“, der schon 18 oder 20 Jahre alt geworden war, bei Strafe gebieten, nunmehr zu heiraten. Bei gleicher Strafe sollte der Propst von Weitenau auch die Verheiratung der Töchter seiner Hörigen befehlen, wenn die Mädchen mit 14 Jahren noch nicht unter die Haube gebracht waren.²⁾

In manchen Fällen wirkte auch Grundherrn- und Sippenhilfe zusammen, um in schwieriger Situation eine durchgreifende Familiengestaltung zustande zu bringen. Das sei hier an münsterländischen Dokumenten aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aufgezeigt.³⁾

Auf dem sogenannten Kocks-Kotten zu Seppenrade im Kreise Lüdینگhausen wirtschaftete vor 1580 Johann Koevoet mit seiner Frau Anna. Der Kotten gehörte zum Rittergut Wolfsberg bei Lüdینگhausen und war gegen Pacht und Dienste zunächst Annas erstem Ehemann Bernd Kock und nach dessen Tode Annas zweitem Ehemann, eben Johann Koevoet überlassen. Dieser letztere erwies sich aber als schlechter Wirtschaftler, geriet infolgedessen in Schulden und lief schließlich einfach davon. Er tauchte irgendwo unter, und die von ihm verlassene Frau starb dann in Not und Elend. Es hinterblieben drei Kinder, eins von Bernd Kock und zwei von Johann Koevoet.

Dieser Kinder und des Kottens mußte sich nun eigentlich die „Freundschaft“, wie es 1580 heißt, also die Blutsverwandschaft, annehmen, wenn den Kindern oder einem von ihnen die Pachtung bzw. eine Anwartschaft darauf erhalten bleiben sollte. Die „Freundschaft“ bemühte sich aber jedenfalls nicht in dem nötigen Maße — wobei vielleicht eine grundsätzliche Abneigung gegen den davongelaufenen Johann Koevoet eine Rolle spielte —, sie ließ den Kotten „schentlich verfallen“. Für den Grundherrn brachte dieser Zustand natürlich Verluste; trotzdem ließ er ihn „etliche Jaren“ hingehen, zweifellos, um jedem Vorwurf wegen vorzeitiger Eingriffe in die Anwartschaft der von den früheren Kotteninhabern hinterlassenen Kinder vor-

2) Texte bei H. Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, 1928, Nr. 216. Ueber das frühe Heiratsalter wolle sich der Leser von heute nicht wundern. Es war ebenso durch das kanonische Eherecht (vgl. z. B. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur) wie durch weltliche Eherechtssätze (vgl. z. B. den Deutschenpiegel, Landrecht, Kap. 50, den Schwabenspiegel, Landrecht, Kap. 55, den Sachsenspiegel, Landrecht, Kap. 42) ermöglicht und ist in seiner Ueblichkeit für alle Schichten durch zahlreiche chronikalische und urkundliche Ueberlieferungen bezeugt.

3) Das hier verwertete Material befindet sich im v. Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Wolfsberg, Akten B 6. Die im folgenden in Anführungszeichen wiedergegebenen Ausdrücke sind wörtlich der Akten-Vorlage entnommen.

4) Dazu auch freundl. Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. F. Rüschkamp, S. J., in Frankfurt-St. Georgen, aus dem v. Droste-Vischeringschen Archiv zu Darfeld, Abt. Vischering. Akten.

zubeugen. Als er aber gar „keine Besserung gespart“, machte er von seinem unbestreitbaren Grundherrenrecht Gebrauch und verpachtete den Kotten an andere Interessenten, nämlich an Bernd Suirlage und dessen Ehefrau Grete. Suirlage erhielt dabei die Auflage, das völlig verfallene Haus neu aufzubauen und neue Zäune zu setzen. Dafür wurden ihm das Zimmerholz und die Zaunpfähle vom Grundherrn frei geliefert.

Man könnte nun meinen, hiermit hätten die Kocks- und Koevoet-Kinder durch den harten Zwang der Verhältnisse endgültig den Kotten verloren, da dem selbst mit Kindern gesegneten Suirlage nicht zuzumuten war, die verfallene Wirtschaft nur als Platzhalter für andere wieder in Ordnung zu bringen. Aber der Grundherr — Johann von der Recke — fand einen salomonischen Ausgang, der zugleich eine Familiengründung in der Zukunft vorbereitete.

Der Grundherr ließ zu der Pachtverhandlung mit Suirlage die nächsten Verwandten der Kocks-Koevoet-Kinder heranziehen, nämlich „Koevoet zu Reckelsem, Schult Dyckman und Bheerhenrich zu Sepperadt“, und erreichte, daß jeder dieser drei sich auf seine althergebrachte Pflicht zur Sippenhilfe besann, infolgedessen auch jeder eins der drei verwaisten Kinder zu sich nahm und ordentlich zu erziehen versprach. Darauf bestimmte der Grundherr, wenn die drei Kinder, die sich an dieser Stelle der Verhandlung als sämtlich männlichen Geschlechtes entpuppen, sich „woll schicken“ würden, dann solle Suirlage eine seiner Töchter mit einem der Vorgänger-Söhne, und zwar mit dem, „den der Her zu Wulffsbergh alsdan darzu dienlich erachten mugte“, verheiraten, und dieser solle später den Kotten erhalten. So konnte die Deszendenz der vorigen Inhaber und die Deszendenz des jetzigen Inhabers sehr wohl gemeinsam zu ihrem Rechte gelangen. Und bei Berücksichtigung der gentilizischen, noch nicht individualistischen Gesinnung von Stand und Zeit ist durchaus anzunehmen, daß das gewählte Verfahren zum Glück der Beteiligten führte.

Die geschilderte Vereinbarung wurde am 6. August 1580 geschlossen. 1613 und später saß ein Friedrich Kock auf dem Kocks-Kotten. Ob dieser der Sohn von Bernd Kock oder einer der beiden Söhne von Johann Koevoet, immerhin also ein Schwiegersohn von Gerd Suirlage, oder aber ob er schon ein Enkel des letzteren war — die Verheiratung des präsumtiven Nachfolgers wird sicher möglichst früh, etwa mit 18 Jahren bei dem jungen Mann, mit 14 oder etwas mehr bei der Suirlage-Tochter, erfolgt sein — oder wer unter dem Namen Kock hier sonst vermutet werden darf, muß unentschieden bleiben. Der Name Kock konnte sehr wohl vom Kotten auf den Besitzer übergehen, wie es sich auch weiterhin beobachten läßt.

5) Sehr bemerkenswert auch als freilich anders gestaltetes Seitenstück zu den oben erwähnten Weitenau-Verhältnissen sind die Rechtsgewohnheiten im Münsterland, die das Münstersche Domkapitel seinen bäuerlichen Hintersassen durch sogen. Rügefragen vor dem Gogericht alljährlich klarmachen ließ. Danach hatten die Bauern ihre Kinder, sobald diese „zu ihren Jahren kommen und mannbar worden, zur rechter Zeit“ (wie Anm. 2 nach Bestimmungen des Kanonischen Rechtes die Jungen ab 14 Jahren, die Mädchen ab 12 Jahren) zu verheiraten. Wenn bei Unterlassung dieser Pflicht die Kinder „biester werden und in Vuilicht leben“ (d. h. unverheiratet eheliche Gewohnheiten ausüben) sollten, so wurden hierfür nicht etwa die Kinder, sondern die Eltern bestraft, wobei diesen u. a. im Fall von Erbpachtungen sogar ihre Höfe verloren gingen. Man vgl. dazu Grimms Weistümer III, 127 ff.